

**Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BnatSchG**

**für die Erstellung der:**

**17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski,- Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ der Stadt Winterberg**

**Auftraggeber:**

**Skilift-Karussell Winterberg**

**Februar 2018**

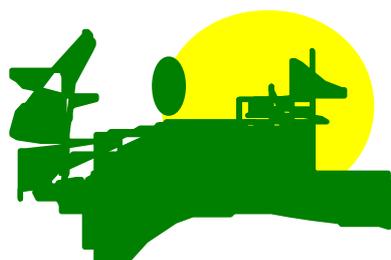
**Ausgeführt von :  
Büro Ökolyse**

**Dr. Wieland Vigano**

**Dömbergstraße 9  
58089 Hagen**

**E-Mail: [wvigano@versanet.de](mailto:wvigano@versanet.de)**

**Tel.: 02331/332869**



## **Gliederung**

<b>1.</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung</b>	<b>1</b>
<b>2.1</b>	<b>Betroffene Biotoptypen und Wirkfaktoren</b>	<b>1</b>
<b>2.2</b>	<b>Einzelbetrachtung der planungsrelevanten Arten und Potenzialanalyse</b>	<b>4</b>
<b>2.3</b>	<b>Gesamtbetrachtung der planungsrelevanten Arten und Wirkfaktorenanalyse</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>6</b>
	<b>Datum und Unterschrift</b>	<b>7</b>

## 1. Aufgabenstellung

Für die Durchführung der **17.** Änderung des Bebauungsplanes **Nr. 21** der Stadt Winterberg wird von den beteiligten Behörden die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung für die vorgesehenen **22** Änderungsbereiche angefordert.

Für die Erstellung der Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden zunächst die vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW aufgeführten planungsrelevanten Arten des Messtischblattes **1:25000 4817/1 Winterberg** (vgl. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>) im Folgenden mit der Beurteilung ihrer potentiellen Gefährdung durch die möglichen Bestandsänderungen auf der Grundlage der angegebenen Flächen der **17.** Änderung des Bebauungsplanes **Nr. 21** nach den vorhandenen Lebensraumtypen betrachtet. Aktuelle Kartierungsdaten planungsrelevanter Arten, zum Beispiel der Biologischen Station des Hochsauerlandkreises, lagen nicht vor.

## 2. Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Für die Änderungsflächen **2, 16, 17, 20, 21** und **22** wurde die Artenschutzrechtliche Prüfung bereits für die entsprechenden Baugenehmigungsanträge erstellt und muss somit hier nicht erneut berücksichtigt werden. Für die Änderungsflächen **5, 8, 12** und **13** ergibt sich aufgrund der Auflösung bisheriger Flächenzuweisungen und der Umwandlung in ökologisch wertvollere Bereiche eine Verbesserung der Lebensbedingungen für die planungsrelevanten Arten und die Fauna insgesamt.

Die restlichen Änderungsbereiche der **17.** Änderung des Bebauungsplanes **Nr. 21** „Ski,-Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ der Stadt Winterberg werden im Folgenden in verschiedenen Biotoptypen-Gruppen jeweils gemeinsam betrachtet.

### 2.1 Betroffene Biotoptypen und Wirkfaktoren

#### Gruppe 1: Verlust von Fichtenwäldern

## **Betroffen sind: Die Änderungsflächen 12, 15 und 19**

Die betroffenen Fichtenwaldbestände der Änderungen **12, 15, und 19** die in versiegelte Flächen, Schotterflächen, Brachflächen, Ruderalfluren, extensive Grünlandflächen und in ein Schneedepot umgewandelt werden sollen, sind meist als aufgelichtete Randbestände im Umfeld touristischer Infrastruktureinrichtungen des „Winterberger Skilift-Karussells“ ausgebildet und weisen keine Habitatsstrukturen auf, die eine Ansiedlung planungsrelevanter Arten der Wälder erwarten lassen. Zudem werden durch die geplanten Umwandlungen im Fall der Entwicklung von extensiven Grünlandflächen neue wertvolle Lebensräume geschaffen. Im Bereich der Änderungsfläche **19** sind jüngere teilweise stärker aufgelichtete Nadelwaldbestände im Anschluss an einen Skiabfahrtshang vorhanden, die in eine Schneedeponie umgewandelt werden sollen. Da in den bestehenden Fichtenwäldern keine Höhlenbäume oder andere besondere Habitatstrukturen nachgewiesen wurden, kann eine negative Beeinflussung planungsrelevanter Arten der Wälder ausgeschlossen werden.

## **Gruppe 2: Laubwälder**

### **Betroffen ist: Die Änderungsfläche 6**

Bei dieser planungsrechtlichen Umwidmung der betroffenen Fläche wird die gegebene Ausweisung als überbaubare Grundstücksfläche nördlich und südlich in eine noch als Wald ausgewiesene Fläche hinein erweitert. Für die in der derzeit noch gültigen Fassung des Bebauungsplanes ausgewiesene Wald-Nutzung im Anschluss an eine asphaltierte Straße, die hier als jüngerer Laubwald zu vermuten ist, da derartige Bestände sich nordöstlich an die bereits ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche anschließen, ist nicht anzunehmen, dass hier Brutvorkommen relevanter Arten möglich gewesen wären.

## **Gruppe 3: Grünlandflächen und Ruderalfluren**

### **Betroffen sind: Die Änderungsflächen 1, 3, 4, 6, 7**

Die Grünlandflächen und Ruderalfluren der Änderungsbereiche **4, 6 und 7** sind nur kleinflächig ausgebildet und liegen im Nahbereich der touristischen Infrastruktur der

Skigebiete. Eine Ansiedlung planungsrelevanter Arten von Offenland-Biotopen ist daher nicht zu erwarten. In den Änderungsbereichen **1** und **3** sind größere, teilweise mit Gehölzen durchsetzte Grünlandflächen vorhanden. Diese Grünlandflächen sollen in Zukunft im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit einer definierten Pflege-Nutzung erhalten und entwickelt werden. Eine weitere negative Beeinflussung von Arten der Offenland-Biotope, die über die Beeinflussungen dort zu errichtender Baulichkeiten bzw. bereits bestehender Baulichkeiten hinaus geht, kann daher ausgeschlossen werden.

#### **Gruppe 4: Feldgehölze**

##### **Betroffen ist: Die Änderungsfläche 3**

In diesen Bereichen können im Zuge der Errichtung einer geplanten Sommerrodelbahn Teile des Gehözübestandes gerodet werden, so dass hier zunächst eine Verschlechterung der Lebensbedingungen planungsrelevanter Arten der Hecken, Gebüsch und Feldgehölze eintreten würde. Aufgrund vorgesehener Maßnahmen des Ersatzes von Gebüsch, Hecken und Feldgehölzen in Teilbereichen dieser Flächen, die möglichst nicht nur unmittelbar an die Sommerrodelbahn angrenzen kann diese Verschlechterung der Lebensbedingungen langfristig aufgefangen werden.

#### **Gruppe 5: Sonstige Biotope**

##### **Betroffen sind: alle relevanten Änderungsflächen**

Hier handelt es sich um versiegelte oder geschotterte Flächen, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter zu berücksichtigen sind. Teilweise findet auch eine Umwidmung dieser Flächen in Ruderalfluren, Grünlandbrachen oder extensiven Grünlandflächen statt, so dass sich stellenweise eine Verbesserung der Lebensbedingungen planungsrelevanter Arten ergibt. Andererseits werden aber auch bisherige Ruderalfluren, Grünlandbrachen und extensive Grünlandflächen in versiegelte und geschotterte Flächen umgewandelt. Da alle diese Maßnahmen innerhalb des touristisch geprägten Bereiches des „**Winterberger Skikarrussels**“ stattfinden, wird aber keine grundsätzlich neue Situation geschaffen, so dass nicht davon auszugehen ist, dass eine neuerliche Beeinträchtigung der Lebensbedingungen planungsrelevanter Arten eintritt.

## 2.2 Einzelbetrachtung der planungsrelevanten Arten und Potenzialanalyse

Für diese Arten werden im Folgenden mögliche Ansiedlungen

der **Bodenbrüter** Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),

der **Höhlenbrüter** Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauspecht (*Picus canus*), Waldkauz (*Strix aluco*),

der **Horstbrüter** Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*),

der **Nestbrüter** Sperber (*Accipiter nisus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*),

der **Felsbrüter** Turmfalke (*Falco tinnunculus*),

der **Fremdbrüter** Kuckuck (*Cuculus canorus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

sowie

der **Siedlungsbrüter** Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

und der **Fledermausarten** besprochen.

Den auf der Grundlage des aktuellen Standes des Bebauungsplanes **Nr. 21** der Stadt Winterberg vorhandenen Habitaten fehlen besondere Strukturen, die für die Ansiedlung der oben genannten planungsrelevanten Arten notwendig wären, weitgehend. Höhlenbäume, Felsen, Feldgehölze oder Waldränder mit Dornsträuchern wurden nicht

festgestellt. Die vorhandenen älteren Nadelwaldbestände weisen zudem innerhalb und randlich nur einen geringen Anteil von Laubgehölzen auf, der höchstens einen Anteil von ca. **5 %** am Bestandsaufbau erreicht. Bruthorste wurden in den Waldbeständen nicht nachgewiesen. Brutvorkommen von **Höhlenbrütern**, **Horstbrütern**, **Felsbrütern** und Wochenstuben von **Fledermausarten** können daher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt vorerst für **Siedlungsbrüter**, da die im Gebiet vorhandenen Gebäude für eine Ansiedlung eher nicht geeignet sind.

Eine Ansiedlung von **Bodenbrütern** kann für den **Wiesenpieper** als unwahrscheinlich gelten, da diese Art größere und teilweise bodenfeuchte Grünlandkomplexe mit abwechslungsreichen Gehölzstrukturen aus Hecken und Feldgehölzen bevorzugt, die im Gebiet nicht vorhanden sind. Gleiches gilt für die **Waldschnepfe**, da diese Art größere Laubwald-Mischbestände bevorzugt, die im Gebiet ebenfalls nicht vorhanden sind. Der noch eher häufig auftretende **Baumpieper** kann hingegen in brach gefallenem Grünlandbereichen und Staudensäumen im Plangebiet auch unter der Prämisse der vorgesehenen Änderungen Brutplätze finden.

Eine Ansiedlung von **Nestbrütern** in den vorhandenen Gehölzbeständen kann nur in Bezug auf den insgesamt noch recht häufig vorkommenden **Waldlaubsänger** angenommen werden. Da diese Gehölzbestände durch die vorgesehenen Änderungen kaum verändert werden und zudem die Möglichkeit der Entwicklung von neuen Gehölzstrukturen besteht, ist eine Verschlechterung der Lebensbedingungen der Art nicht zu erwarten. Für die weiteren **Nestbrüter** der oben aufgeführten planungsrelevanten Arten wie dem **Neuntöter** sind die Habitatstrukturen des Gebietes unter anderem aufgrund der fehlenden Feldgehölze und Waldränder mit Dornsträuchern auch in Zukunft eher wenig geeignet. Brutvorkommen des **Sperber** sind im Umfeld des Plangebietes denkbar. Da die Art bevorzugt in dichten Fichtenbeständen nistet kann eine negative Beeinflussung durch die Änderungen des Bebauungsplanes **Nr. 21** allerdings ausgeschlossen werden.

Für die **Fremdbrüter** kann die Ansiedlung des **Kuckuck** als unwahrscheinlich gelten, da diese Art aufgrund ihrer großen Reviere anthropogen nur sehr gering beeinflusste Räume bevorzugt. Dies ist im Umfeld des „Skikarussells Winterberg“ nicht gegeben. Eine Ansiedlung des **Turmfalken** muss nicht ausgeschlossen werden, obwohl derzeit keine Horste von Horstbrütern vorgefunden wurden, die Turmfalken neben Felshöhlen und Felsnischen als Brutplatz nutzen könnten. Da die Art allgemein eine hohe Toleranz

gegenüber anthropogenen Störungen zeigt, bleibt eine Ansiedlung oder zumindest eine Nutzung des Gebietes als Jagdrevier weiterhin möglich.

### **2.3 Gesamtbetrachtung der planungsrelevanten Arten und Wirkfaktorenanalyse**

Für die zu beurteilenden Nutzungszuweisungen durch die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Winterberg kann in Bezug auf die im Gebiet gegenwärtig oder in näherer Zukunft zu erwartenden planungsrelevanten Arten allgemein festgestellt werden, dass eine negative Entwicklung für viele dieser Arten unwahrscheinlich ist, da sie häufig eine hohe Toleranz gegenüber anthropogen bedingten Störungen zeigen. Daher wird zum Beispiel der **Waldlaubsänger** auch in stark frequentierten Parkanlagen beobachtet. Der **Baumpieper** ist auch gegenwärtig in den Bereichen der von Freizeit-, Tourismus-, Weg- und Straßennutzungen bedingten Geräuschimmissionen im Umfeld der Skigebiete des Hochsauerlandes verbreitet. Da der **Neuntöter** auch Gehölzbestände an Straßenrändern als Brutplatz nutzt, kann auch diese Art eine hohe Toleranz gegenüber anthropogen bedingten Störungen aufweisen. Eine Ansiedlung im Plangebiet muss daher nicht ausgeschlossen werden.

Eine negative Beeinflussung potentieller Jagdreviere von planungsrelevanten **Raubvogelarten** oder von **Fledermausarten** durch die geplanten Änderungen ist ebenfalls nicht zu erkennen, da diese Arten auch das Umfeld von Straßen oder Siedlungen zur Nahrungssuche nutzen.

## **3. Zusammenfassung**

In Bezug auf die nach der Aufstellung der **17. Änderung** des Bebauungsplanes **Nr. 21** der Stadt Winterberg möglichen Veränderungen der vorhandenen Biotoptypen in den betroffenen **22** Änderungsbereichen wird, auch unter Berücksichtigung bereits erstellter Gutachten, im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt, dass eine weitere Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten ist. Somit ist keine weitere „Art-für-Art-Betrachtung“ der Stufe II einer Artenschutzprüfung notwendig, da durch die geplanten Änderungen im Untersuchungsgebiet für die planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 des BnatSchG ausgelöst werden.

Hagen, den 10.02.2018

Dr. W. Vignano

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Vignano' with a stylized flourish at the end.